

DEUTSCHE AKADEMIE DER NATURFORSCHER
LEOPOLDINA

— Archiv —

Archivsatzung

Fassung vom 26.4.2006

§ 1 Rechtsstatus

Das Archiv der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina ist eine Einrichtung der Leopoldina.

§ 2 Leitung

Zur Führung des Archivs wird ein Archivleiter eingesetzt.

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Das Archiv berät die Einrichtungen der Leopoldina in Fragen der Schriftgutverwaltung, sichert die Überlieferung der Akademie (Übernahme, Ordnung und Verzeichnung) und betreut die wissenschaftliche Auswertung der Archivbestände.

(2) Das Archiv ist zuständig für das gesamte, für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Registraturgut. Registraturgut sind das Schrift-, Bild-, Karten- und Tonschriftgut, das in den Einrichtungen der Leopoldina erwachsen ist. Das Registraturgut umfasst auch einschlägige Daten, welche in neuen Medien gespeichert sind.

(3) Das für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Registraturgut wird dem Archiv spätestens 20 Jahre nach seiner Entstehung zur Bewertung und Übernahme angeboten. Anderen Einrichtungen der Leopoldina ist es nicht gestattet, Registraturgut nach eigenem Ermessen zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten

(4) Die Aufgaben des Archivs bestehen insbesondere in folgenden Tätigkeiten:

1. Mitwirkung an der wissenschaftlichen Aufarbeitung und Vermittlung der Geschichte der Leopoldina sowie Betreuung der Archivbenutzer;
2. Erteilung von Auskünften auf interne und externe Rechercheanfragen;
3. Übernahme und Erschließung des Teils des Registraturgutes, der als Archivgut dauernd aufzubewahren ist sowie Entscheidung über die Behandlung des nicht archivwürdigen Registraturgutes;
4. Übernahme von Nachlässen, insbesondere von Akademiemitgliedern, sowie Anlage und Pflege archiver Sammlungen zur Ergänzung der Akademieüberlieferung.

§ 4 Einrichtungen der Leopoldina

Einrichtungen der Leopoldina im Sinne dieser Archivsatzung sind:

Präsidium, Senat, Mitgliederversammlung, Sekretariat, Leopoldina-Förderprogramm, Redaktion, Akademievorhaben, Forschungsprojekte, Bibliothek und Archiv.

§ 5 Benutzungsordnung

Die Nutzung des Archivgutes und deren Einschränkungen werden durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Archivsatzung tritt mit der durch das Präsidium am 26.4.2006 erfolgten Bestätigung in Kraft.